

Bauordnungsamt

ASTA der Hochschule Bremerhaven
An der Karlstadt 8
27568 Bremerhaven

Bauordnungsamt

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 9.00 – 12.00 Uhr
sowie montags von 15.00 – 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Bauaufsicht mittwochs geschlossen

Auskunft erteilt:

Frau Hülsemann

Technisches Rathaus, EG Zi. 54

Tel.: (0471) 590-3208

Fax.: (0471) 590-350-3208

E-Mail: tanja.huelsemann@

magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 0873VF2017

Datum: 10.10.2017

Bausache in Bremerhaven

Baugrundstück: An der Karlstadt 8

Bauvorhaben: Erstsemesterfete 2017 am 13.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter gestattet.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung haben Sie die auf der Grundlage von §§ 3 und 52 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) in Verbindung mit der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO) in der Fassung vom Juni 2005 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014) nachfolgenden Auflagen zu erfüllen.

Abnahmetermine:

Der Abnahmetermin für die Veranstaltungseinrichtungen findet Freitag, den 13.10.2016 um 13:00 Uhr, Treffpunkt Innenhof „An der Karlstadt“, mit einem Vertreter der Städtischen Feuerwehr und des Bauordnungsamtes sowie Ihnen statt.

Im Rahmen der Abnahme können weitere Forderungen gestellt werden, wenn es für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein sollte.

Postanschrift:

Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:

Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:

Weser-Elbe Sparkasse
IBAN DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC BRLADE21BRS

Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

1. Die Rettungswege auf dem Veranstaltungsgelände und in den Gebäuden sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
2. Die Rettungswege in Haus K und L müssen ständig freigehalten werden und auf die Lage sämtlicher Ausgangsbereiche ist durch grüne Piktogramme mit weißen Fluchtwegsymbolen nach DIN 4844 – Sicherheitsschilder –hinzuweisen und durch eine Sicherheitsbeleuchtung auszuleuchten
3. Die Ausgangsbereiche – nach § 7 MVStättV., mind. 1,20 m Breite je 200 Personen – sind mit Türen so auszurüsten, dass sie im Gefahrenfall mit Hilfe eines Öffnungshebels durch einen einzigen Griff in voller Breite geöffnet werden können. Die Betriebssicherheit dieser Bereiche ist durch eine ausreichende Zahl von Ordnern herzustellen. Schiebetüren müssen in entsprechender Offenstellung gehalten werden.
4. Einlasskontrolle: Am Eingang ist durch das Sicherheitspersonal eine Einlasskontrolle durchzuführen, dass keine Glasflaschen, Dosen, Hieb- oder Stichwaffen oder sonstigen gefährlichen Gegenstände mitgeführt werden.
5. Für Dekorationen und Vorhänge dürfen nur schwerentflammbare Stoffe nach DIN 4102, Klasse B 1 verwendet werden.
6. Für die Veranstaltung müssen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ausreichend 6kg Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 gut sichtbar und zugänglich vor gehalten werden.
7. Rauchen und Verwenden von offenem Feuer
In den Veranstaltungsräumen in Haus K und L sowie im Zelt und an den Außenseiten der Zugangstüren ist auf das Verbot "Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten!" augenfällig hinzuweisen.
8. Anwesenheit des Betreibers und technischer Fachkräfte
Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebes muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
9. Für die Veranstaltung sind aus Sicherheitsgründen ausgebildete Sanitätskräfte in Bereitschaft vorzuhalten unter Hinweis auf § 41 MVStättV.
Hinweis: Sollte ein Rettungstransport erforderlich werden, ist über Notruf 112 ein geeignetes Rettungsfahrzeug anzufordern.
10. Eine ausreichende Zahl von Sicherheits-Ordnern mit funktionsfähigen Funkgeräten ist für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Veranstaltungshalle und im Veranstaltungsgelände vorzusehen.
11. Eine ausreichende Zahl von Toilettenanlagen einschl. eines Behinderten - WC's ist vorzuhalten. (ggf. Toilettenwagen)
Entsprechende Hinweisbeschilderungen sind vorzusehen.
12. Auflagen des **Bürger- und Ordnungsamtes und Straßenverkehrsbehörde:**
 1. Die Immissionsrichtwerte, der von den Besuchern verursachter Lärm, wie z. B. An- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen, lautes Singen einschl. des aus der Gastwirtschaft

nach außen dringenden Lärms, dürfen gemessen 0,50 m vor den Fenstern des nächstgelegenen Wohnhauses in der Zeit von **06:00 bis 22:00 Uhr** den Immissionsrichtwert von **60 dB(A)** und in der Zeit von **22:00 bis 06:00 Uhr** von **45 dB(A) nicht überschreiten**.

Ein kurzzeitiges Überschreiten dieser Richtwerte um mehr als 30 dB(A) von 06:00 bis 22:00 Uhr und um mehr als 20 dB(A) von 22:00 bis 06:00 Uhr ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, daß es in der Vergangenheit von Anwohnern Beschwerden über Lärm und Müll bei Veranstaltungen auf Freiflächen der Hochschule gab.

2. Fußgänger sind sicher am Aufstellbereich des Bauzaunes vorbeizuführen.
3. Der Bauzaun ist ausreichend kenntlich zu machen. Der Bauzaun ist durchgehend mit Absperrschranken (VZ 600) zu sichern. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, durch gelbes Licht; außerdem ist an gut sichtbarer Stelle ein entsprechender Hinweis mit Firmenname, Anschrift und Telefonnummer anzubringen.
4. Das Ständerwerk des Bauzaunes darf nicht ins Erdreich eingelassen werden.
5. Eine Restbreite des Gehweges von mind. 2,50 m ist jederzeit sicherzustellen.
6. Kanalschächte, Hydranten und sonstige Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen sind freizuhalten und müssen stets zugänglich sein.
7. Sollten dringende Reparaturen bzw. Neuverlegungen erforderlich werden, ist der erforderliche Arbeitsraum unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
8. Der Straßenraum darf nicht aufgegraben werden.
9. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune und sonstige Absperrgeräte sind ausreichend kenntlich zu machen. Wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch gelbe Warnlampen. Die Beschaffung, Anbringung, Aufstellung und Unterhaltung dieser Einrichtungen gehen zu Lasten des Unternehmers.
10. Es ist sicherzustellen, daß die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge die Gebäude jederzeit erreichen können. Zusätzlich ist eine ausreichende Aufstellfläche, insbesondere bei Einsätzen der Feuerwehr vor den Gebäuden bereitzustellen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr, Einsatzplanung Tel. 690 – 1700 abzustimmen.
11. Für Unfälle und Schäden aller Art sowie für Ersatzansprüche Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Sondernutzung ergeben könnten, haben Sie die volle Haftung zu übernehmen.
12. Hindernispläne sind beim zuständigen Träger einzuholen.
13. Alle Verkehrszeichen – und einrichtungen müssen den Vorschriften der StVO entsprechen.
14. Die berechtigten Interessen der Anlieger sind zu wahren. Sie sind rechtzeitig vorher vom Genehmigungsinhaber über die Verkehrsbeschränkungen in geeigneter Form hinzuweisen.

15. Die zwischen den Häusern Nr. 2 und Nr. 4 in der Straße Karlsburg gelegene Zufahrt ist für Anliegerverkehre nutzbar zu halten.
16. Die Straßenverkehrsbehörde übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gewünschten Flächen auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
17. Die Vorschriften der RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) und der ZTV-SA 97 (Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) sind zu beachten.
13. Auflage vom **Gartenbauamt**:
Auf der Straße „Karlsburg“ befinden sich Straßenbäume und Grünanlagen, die nicht befahren oder bebaut werden dürfen.
Die Baumscheiben sind mit Absperrgittern abzusperren. Die Bäume sind von jeglichen Installationen / Einbauten und Dekorationen freizuhalten.
14. Auflage vom **Straßen- und Brückenbauamt**:
Es ist vor der Veranstaltung zusammen mit dem zuständigen Straßenmeister (Herrn Schaub Tel. 590 – 2172 oder 01520-8996688) eine Beweissicherung durchzuführen. Nach der Veranstaltung ist eine Abnahme mit dem zuständigen Straßenmeister wiederholt durchzuführen. Nachgewiesene Schäden gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Abfälle und Abwässer sind ordnungsgemäß während und nach der Veranstaltung zu beseitigen. Das Veranstaltungsgelände ist unmittelbar nach der Veranstaltung durch den Betreiber sauber zu lassen bzw. über die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven kostenpflichtig zu organisieren.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen und Auflagen der Genehmigung können gemäß § 88 BremLBO mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.

Auflagen des Bürger - und Ordnungsamtes, Immissionsschutz sowie zur Verkehrsregelung, bleiben vorbehalten.

Sie als Veranstalter übernehmen die volle Haftung für Schäden aller Art die aus Anlass der Veranstaltung entstehen und stellen die Stadt Bremerhaven von jeglichen Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen frei. Entsprechende Veranstaltungs- und Haftpflichtversicherungen sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung abzuschließen.

Die sofortige Vollziehung der Auflagen wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches u. a., wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Im Übrigen soll die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirken, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die im öffentlichen Interesse liegenden Sicherheitsforderungen nicht verhindert werden.

Die für diese Amtshandlung zu erhebende Verwaltungsgebühr wird nach § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) und Ziffer 101.18 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 03.09.2002 (Brem.GBl. S. 463), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 22. September 2015 (Brem.GBl. S. 483), festgesetzt auf

252,00 €

Die vorstehenden Kosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Sie gelten als rechtzeitig entrichtet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Bescheiddatum auf das angegebene Konto der Stadtkasse Bremerhaven bei der Weser-Elbe Sparkasse unter Angabe des Kassenzzeichens **17 1111 2320 897** gutgeschrieben werden. Bitte halten Sie bei der Überweisung den Fälligkeitstermin ein. Dadurch vermeiden Sie die Zahlung von Säumniszuschlägen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

101 Bauaufsicht - Gebühren für sonstige Verfahren

| Tarifstelle | Betrag in € |
|---|--------------------|
| 101.18 Wiederkehrende Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung | 252,00 |
| 101.18 Gebühr für wiederkehrende Prüfungen | |

Berechnungsgrundlage: Gebühr nach Prüfaufwand
hier: 63,00 €/Std. x 4 Std.

Summe: 252,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, eingelegt wird.

Bei einem Widerspruch bleibt die Fälligkeit der Gebühr unverändert bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einlegung eines Widerspruches die Gebühr nicht eingezogen wird, im Falle der Erfolglosigkeit des Widerspruches jedoch Aussetzungszinsen/ Säumniszuschläge vom Tage der Fälligkeit an erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hülsemann
Dipl.-Ing.

Verteiler: Bürger- und Ordnungsamt
Feuerwehr Bremerhaven
Ortspolizeibehörde